

Satzung zur Aufhebung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung folgende Aufhebungssatzung.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 27.01.2021 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 9 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die Satzung genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 21.04.2021, Az.: 5522/510-2-16, die Satzung genehmigt.

Der Rektor der Hochschule hat am 29.04.2021 die Satzung genehmigt.

§ 1 Aufhebung

- (1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen für das Studium im Studiengang Master Konservierung und Restaurierung der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt vom 14.04.2016 (FHE Vklbl. Nr. 62), zuletzt geändert am 10.07.2018 (FHE Vklbl. Nr. 68), tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 zum 30.09.2021 außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die bereits unter den in Absatz 1 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen immatrikuliert sind, finden diese bis zum Ende des Sommersemesters 2024 Anwendung. Ab Wintersemester 2024/2025 finden die unter Absatz 1 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen keine Anwendung mehr.
- (3) In den Studiengang Master Konservierung und Restaurierung und unter die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 14.04.2016 (FHE Vklbl. Nr. 62), zuletzt geändert am 10.07.2018 (FHE Vklbl. Nr. 68), wird ab Wintersemester 2021/22 nicht mehr zugelassen und immatrikuliert.

§ 2 Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Die Fakultät stellt sicher, dass für die Studierenden, die im Studiengang Master Konservierung und Restaurierung unter den studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 14.04.2016 (FHE Vklbl. Nr. 62), zuletzt geändert am 10.07.2018 (FHE Vklbl. Nr. 68), immatrikuliert sind, bis zum Ablauf der Frist nach § 1 Absatz 2 Lehrveranstaltungen und Prüfung angeboten werden. Das Lehrangebot für die einzelnen Fachsemester kann nach Ablauf des jeweiligen Fachsemesters eingestellt werden.
- (2) Studierende, die das Studium nicht innerhalb der Frist nach § 1 Absatz 2 abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang wechseln.
- (3) Prüfungsleistungen können nur bis zum Ablauf der in § 1 Absatz 2 genannten Frist absolviert werden. Dies schließt auch die Erbringung der Masterarbeit und des Kolloquiums ein.

(4) Die Studierenden, die im Studiengang Master Konservierung und Restaurierung und unter den studiengangspezifischen Bestimmungen vom 14.04.2016 (FHE Vkl. Nr. 62), zuletzt geändert am 10.07.2018 (FHE Vkl. Nr. 68), immatrikuliert sind, werden unverzüglich nach Verkündung dieser Aufhebungssatzung über die Folgen informiert. Mit Teilzeitstudierenden wird unverzüglich ein individueller Studien- und Prüfungsplan erstellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 29.04.2021

Prof. Dr. Volker Zerbe

Rektor

Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Steffen Riedl

Dekan

Fakultät Bauingenieurwesen und
Konservierung/Restaurierung